B-45-2024 (i) LV 08.01.2024



Richtlinie der Arbeitsgemeinschaft Menschen mit Behinderungen in der SPD (Selbst Aktiv)

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft ist Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige. Sie dient zur Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen.
- (2) Aufgaben und Organisation der Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv richten sich nach
 - dem Organisationsstatut der SPD und den ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin
 - sowie den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (3) Die Wahlperiode der Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv entspricht der der Partei.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Selbst Aktiv gehören SPD-Mitglieder mit und ohne Behinderung an, die sich um eine inklusive Gesellschaft ohne Barrieren und um gleichberechtigte Teilhabe Aller am gesellschaftlichen Leben einsetzen, die ihre Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt haben sowie in einer Mitgliederliste eingetragen sind.
- (2) Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglieder der SPD sind, ist bei der Arbeitsgemeinschaft ausdrücklich erwünscht. Nicht behinderte Menschen, die sich zu den Zielen der Arbeitsgemeinschaft bekennen, können Mitglieder werden. Nichtmitglieder haben innerhalb ihrer Mitarbeit bei Selbst Aktiv Rede- und Antragsrecht in Sachfragen.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht für Funktionen in der Arbeitsgemeinschaft bleibt Mitgliedern vorbehalten, die zum Zeitpunkt des Versands der Einladung entweder in der Mitgliederliste (MAVIS) registriert sind oder in geeigneter Form ihre Mitarbeit schriftlich gegenüber dem SPD-Landesverband erklärt haben.

§ 3 Organisationsaufbau

- (1) Der Organisationsaufbau entspricht dem der Partei.
- (2) Die Grundeinheit der Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv ist die Landesebene.
- (3) Grundsätzlich soll auf jeder Ebene des Parteiaufbaus die Bildung der AG ermöglicht werden, soweit die Mitglieder dazu den Wunsch und die Bereitschaft äußern.

§ 4 Organe auf Kreisebene

- (1) In Kreisen, in denen Zwischengliederungen der AG Selbst Aktiv gebildet wurden, sind diese die Kreisvollversammlung und der Kreisvorstand.
- (2) Die Kreisvollversammlung der AG Selbst Aktiv ist das höchste Organ auf Kreisebene. Sie wählt einen Kreisvorstand, bestehend aus:



B-45-2024 (i) LV 08.01.2024

- a) dem Kreisvorsitz bzw. einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, davon mindestens eine Frau,
- b) zwei oder drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
- c) einer Schriftführung,
- d) ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist.

Die unter Absatz a) bis c) Genannten bilden den Geschäftsführenden Kreisvorstand.

§ 5 Organe auf Landesebene

- (1) Organe der Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv auf Landesebene sind die Landesvollversammlung und der Landesvorstand.
- (2) Die Landesvollversammlung wählt einen Landesvorstand, bestehend aus:
 - a) dem Landesvorsitz bzw. einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden, davon mindestens eine Frau,
 - b) bis zu vier stellvertretenden Landesvorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
 - c) einer Schriftführung,
 - d) Beisitzer*innen, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist.

Die unter Absatz a) bis c) Genannten bilden den Geschäftsführenden Landesvorstand.

- (3) Die Landesvollversammlung wählt die Delegierten zur Bundeskonferenz und zum Bundesausschuss gemäß dem geltenden Delegiertenschlüssel.
- (4) Für den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft kann ein*e Mitgliederbeauftragte*r benannt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft und lösen die bisherigen ab.